

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.431.097

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2654/J-NR/2020 betreffend
 Deutschkenntnisse im Gymnasium, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und
 Kollegen am 7. Juli 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Schüler an den Gymnasien in Österreich haben Probleme sich auf Deutsch so auszudrücken, dass sie den Anforderungen des Schulbetriebs gewachsen sind? (Bitte um Aufteilung nach Bundesländern)*
 - a. *Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
 - b. *Gibt es bestimmte "Hotspots", wo es besonders viele Schüler mit Deutschproblemen gibt?*
 - c. *Falls ja, welche sind es und was wurde unternommen, um die Situation zu ändern?*
- *Wie werden die Deutschkenntnisse der Schüler im Gymnasium beurteilt und welche Folgen hat es, wenn man feststellt, dass sie nicht in der Lage sind, sich auf Deutsch so auszudrücken, dass sie den Anforderungen des Schulbetriebs gewachsen sind?*

Vorausgeschickt wird, dass die in der Fragestellung gewählte Formulierung „sich auf Deutsch so auszudrücken, dass sie den Anforderungen des Schulbetriebs gewachsen sind“, seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dahingehend interpretiert wurde, dass darunter die mit der Novelle BGBl. I Nr. 35/2018 implementierten Deutschförderklassen (und Deutschförderkurse) gemäß § 8h Schulorganisationsgesetz gemeint sind.

Da die Deutschförderung eine grundlegende Voraussetzung auch für alle anderen Unterrichtsgegenstände ist, ist das frühzeitige und intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch das Ziel des Deutschfördermodells für außerordentliche Schülerinnen und Schüler, welches 2018 eingeführt wurde. Damit sollen der möglichst

rasche Wechsel in den Klassenverband sowie die Teilnahme am Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe sichergestellt werden und die Schülerinnen und Schüler den „Anforderungen des Schulbetriebs gewachsen“ sein.

Schülerinnen und Schülern von höheren Schulen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden (bei einer allgemein bildenden höheren Schule kann es sich lediglich um Seiteneinsteigerinnen bzw. Seiteneinsteiger in das Schulsystem handeln), sind nach Maßgabe des eigens für die Sekundarstufe konzipierten standardisierten Testverfahrens MIKA-D Sekundarstufe in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

Hinsichtlich der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich in den Schuljahren 2015/16 bis 2019/2020 an allgemein bildenden höheren Schulen in Sprach- bzw. Deutschförderung befanden, wird auf nachstehende Aufstellung, gegliedert nach Bundesländern hingewiesen.

| Schülerinnen und Schüler der AHS in Sprach-/Deutschförderung | | | | | |
|--|------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 |
| Burgenland | 0 | 11 | 24 | 20 | 7 |
| Kärnten | 25 | 43 | 95 | 71 | 41 |
| Niederösterreich | 0 | 177 | 115 | 143 | 134 |
| Oberösterreich | 0 | 21 | 122 | 0 | 8 |
| Salzburg | 22 | 22 | 80 | 91 | 30 |
| Steiermark | 0 | 200 | 217 | 209 | 152 |
| Tirol | 0 | 115 | 100 | 79 | 48 |
| Vorarlberg | 0 | 77 | 74 | 0 | 0 |
| Wien | 61 | 886 | 928 | 699 | 399 |
| Österreich gesamt | 108 | 1.552 | 1.755 | 1.312 | 819 |

Zu Frage 3:

- *Wie viele Schüler wechseln jährlich vom Gymnasium in die NMS? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern für die letzten fünf Jahre)*

Hinsichtlich der Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden höheren Schulen an Neue Mittelschulen in den Schuljahren 2013/14 bis 2017/18, aufgegliedert nach Bundesländern, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

| Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern von AHS an Neue Mittelschulen | | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 |
| Burgenland | 27 | 37 | 27 | 33 | 31 |
| Kärnten | 51 | 61 | 32 | 59 | 55 |
| Niederösterreich | 128 | 122 | 134 | 142 | 152 |
| Oberösterreich | 119 | 111 | 129 | 119 | 137 |

| | | | | | |
|--------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Salzburg | 42 | 29 | 30 | 31 | 32 |
| Steiermark | 71 | 78 | 81 | 80 | 97 |
| Tirol | 28 | 30 | 32 | 29 | 38 |
| Vorarlberg | 19 | 15 | 11 | 13 | 19 |
| Wien | 182 | 146 | 165 | 215 | 228 |
| Österreich gesamt | 667 | 629 | 641 | 721 | 789 |

Q: Statistik Austria. Bildungsverlaufsstatistik. Schülerinnen und Schüler, die die 5. Schulstufe an einer AHS wiederholen, werden in beiden Jahren ausgewiesen.

Zu Frage 4:

- *Mit welchem Deutschniveau sollten die Schüler die Volksschule verlassen?*

Gemäß Lehrplan der Volksschule, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 230/2018, gliedert sich der Deutschunterricht in der Volksschule in fünf Teilbereiche: Sprechen, Lesen, Schreiben, Verfassen von Texten, Rechtschreiben und Sprachbetrachtung.

Bis zum Ende der 4. Schulstufe sind in diesen Teilbereichen folgende Ziele zu erreichen: möglichst sicherer Gebrauch der Standardsprache; eine vielfältige Begegnung und Auseinandersetzung mit Texten verschiedenster Art in Zusammenhang mit Lesefertigkeit und Lesemündigkeit; sichere Beherrschung des Schriftsystems, Erwerben der Fähigkeit, sich zunehmend, unter Einbeziehung der Rechtschreibung selbstständig schriftlich zu äußern; normgerechtes Schreiben und grundlegende Rechtschreibkenntnisse, Erkennen und Anwenden einfacher Rechtschreibregeln, Anwenden geläufiger Nachschlagetechniken; Einsicht in Funktion und Struktur der Sprache.

Zur Ausdifferenzierung und Qualitätssicherung wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Kompetenzraster mit klar definierten Kompetenzzügen für die unterschiedlichen Kompetenzbereiche erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 5:

- *Welche Deutschkenntnisse sind im Detail erforderlich, um in der vierten Klasse Volksschule mit einer Eins beurteilt zu werden?*

Die zu Frage 4 beschriebenen Ziele der 4. Schulstufe können gemäß § 14 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2020, dann mit „Sehr gut“ beurteilt werden, wenn Leistungen, mit denen die Schülerin bzw. der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Kompetenzrasters wird auf die Beantwortung der Frage 4 hingewiesen.

Zu Frage 6:

- *Welche Deutschkenntnisse sind im Detail erforderlich, um in der vierten Klasse Volksschule mit einem Zweier beurteilt zu werden?*

Die zu Frage 4 beschriebenen Ziele der 4. Schulstufe können gemäß § 14 Abs. 3 der LBVO dann mit „Gut“ beurteilt werden, wenn die Leistungen, mit denen die Schülerin bzw. der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Kompetenzrasters wird auf die Beantwortung der Frage 4 hingewiesen.

Zu Frage 7:

- *Ist von einem Schüler in der vierten Klasse Volksschule zu erwarten, dass er soweit die deutsche Sprache versteht, dass er jedem Thema auf Deutsch folgen kann?*

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, wenn nach Maßgabe der Testung durch MIKA-D ihre Aufnahme als ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist. Schülerinnen und Schüler, die z. B. in der dritten oder vierten Klasse Volksschule quereinsteigen und als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, müssen nicht in der Lage sein, dem Unterricht folgen zu können. Von ordentlichen Schülerinnen und Schülern ist dies jedoch zu erwarten.

Wien, 7. September 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

